

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom über die Verkaufstätigkeiten an Wochenenden

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

An Sonntagen dürfen Verkaufsstellen mit maximal 300 m² Verkaufsfläche in Gemeinden laut der Anlage zur Verordnung von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

In den Verkaufsstellen dürfen Lebensmittel und Fleischprodukte, Erfrischungen sowie Bedarfsartikel des täglichen Lebens angeboten werden.

§ 3

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit Verkaufstätigkeiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ist nicht erlaubt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Sowohl für touristisch geprägte Gemeinden als auch für Pendlergemeinden besteht vielfach auch am Sonntag die Nachfrage nach Lebensmittel und Bedarfsartikeln des täglichen Lebens.

Ziel:

Um diesen Einkaufsbedarf zu decken, ein Abwandern ins benachbarte Ausland zu verhindern sowie die Tourismusstandorte attraktiver zu machen, wird eine Sonntagsöffnung ohne Einsatz von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern probeweise erlassen. Nach einer Evaluierung des Einkaufsverhaltens kann allenfalls eine Nachschärfung erfolgen.

Das Öffnungszeitengesetz bietet jedenfalls die Möglichkeit dazu. Gemeinden, wo der Tourismus eine besondere Bedeutung hat, haben hinkünftig die Möglichkeit, unter den definierten Voraussetzungen auch am Sonntag besonders ausgestattete Verkaufsstellen offen zu halten. So wird im Wesentlichen auf Gemeinden mit relevanten Nächtigungszahlen sowie auf Gemeinden mit besonderen Tourismusattraktionen abgestellt.

Zufolge § 5 Abs. 2 Öffnungszeitengesetz 2003 BGBl. I Nr. 48/2003, idF BGBl. Nr. 62/2007, hat der Landeshauptmann für Verkaufstätigkeiten, für die an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ein besonderer regionaler Bedarf besteht, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Tagen besteht. Soweit sich eine Verordnung nicht auf das ganze Land erstreckt, sind auch die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Lösung:

Erlassung einer Verordnung.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Verordnung im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes führen.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Ad § 1:

Zwecks Steigerung der Attraktivität Burgenlands als Tourismusland soll von der im Öffnungszeitengesetz 2003 vorgesehenen Ermächtigung des Landeshauptmannes Gebrauch genommen werden. Nach diesen Regelungen können beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen auch an Sonntagen Verkaufsstellen offen gehalten werden.

So wird im Wesentlichen auf Gemeinden mit relevanten Nächtigungszahlen sowie auf Gemeinden mit besonderen Tourismusattraktionen abgestellt. Da das Burgenland als Ganzjahresdestination im Tourismus punkten will, wird die Ausweitung der Offenhaltezeit auch nicht saisonal eingeschränkt. Die in der Anlage taxativ genannten Gemeinden erfüllen diese Voraussetzungen.

Die Verkaufsstellen dürfen maximal 300 m² Verkaufsfläche in den Offenhaltezeiten am Sonntag aufweisen und werden in der Regel als „Selbstbedienungsläden“ zu führen sein, da keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern beschäftigt werden dürfen (vergleiche § 3 der Verordnung). Wenn nicht der Gewerbetreibende persönlich anwesend ist, wird schon der Zutritt beispielsweise nur durch Bankomatkarte und auch die Bezahlung mittels „Selfscanning-Kasse“ möglich sein.

Hinsichtlich der Definition der Verkaufsfläche wird auf § 37 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 LGBl. Nr. 49/2019, idF LGBl. Nr. 11/2024, verwiesen, wonach zur Verkaufsfläche alle Flächen gehören, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind und der Präsentation von Waren dienen, ausgenommen sind beispielsweise Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitär-, Sozial- und Lagerräume und Technikräume.

Da das Offenhalten von den definierten Verkaufsflächen grundsätzlich Lärm durch die Kunden verursacht und diese Einzelhandelsbetriebe nicht unter die im § 1 Abs. 2 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung BGBl. II Nr. 80/2015, idF BGBl. II Nr. 172/2018, festgelegten Betriebszeiten fallen, wird es auch im Regelfall einer Betriebsanlageneignung für die Verkaufsstellen bedürfen, sodass auch der Schutz der Nachbarschaft gewährleistet ist.

Ad § 2:

Das Warenangebot ist auf die Artikeln des täglichen Lebens abgestellt, um die notwendigsten Bedarfsgegenstände erwerben zu können, nicht hingegen dürfen technische Geräte, Arzneimitteln und Heilbehelfe zum Verkauf angeboten werden. Bei Letzteren soll vermieden werden, dass Käufer Produkte erwerben, die vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbrauchbar sind bzw. für den Kunden sogar schädlich sein können. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet, da die Abgabe von Alkohol an Jugendliche im Falle der mißbräuchlichen Verwendung einer Bankomatkarte sehr leicht umgangen werden könnte.

Ad § 3:

In dieser Bestimmung wird zweifelsfrei klargestellt, dass keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern beschäftigt werden dürfen und zwar weder mit Verkaufstätigkeiten noch mit damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kundinnen/Kunden oder Nachbefüllung von Regalen und dergleichen. Derartige Arbeiten dürfen nur vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden. Das Arbeitsruhegesetz wird durch die Verordnung sohin nicht berührt. Eine weitere Auseinandersetzung erübrigt sich.

Ad § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.